

Merkblatt

für die Förderung von Verarbeitungsmaßnahmen

für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Artikel 69 der VO (EU) Nr. 508/2014

A. Wer kann gefördert werden?

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen, wie bspw. Unternehmen der Be- und Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder des Handels mit diesen sein.

Zuwendungsempfänger müssen ihren Geschäfts- und Betriebssitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Es darf gegen sie kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

Zuwendungsempfänger, bei Einbettung in größere Unternehmensstrukturen darf das Gesamtunternehmen, nicht mehr als 250 Beschäftigte und nicht mehr als 50 Millionen Euro Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro (KMU) aufweisen.

B. Was kann gefördert werden?

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, Innovationspotentiale zu erschließen sowie Energieeinsatz und Umweltbelastungen zu verringern.

Investitionen, die insbesondere:

- a) zu Energieeinsparungen beitragen, oder die Umweltbelastung verringern, Abfallbehandlung eingeschlossen,
- b) die die Sicherheit, die Hygiene, die Gesundheit und die Arbeitsbedingungen verbessern,
- c) die Verarbeitung von Fängen aus kommerziell genutzten Beständen fördern, die nicht für den menschlichen Verzehr nutzbar sind,
- d) die der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen dienen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen,
- e) zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen,
- f) zu neuen oder verbesserten Verfahren,
- g) zu neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation führen und
- h) Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen.

Nicht gefördert werden können insbesondere:

- Vorhaben mit einer Gesamtinvestition über 50.000,00 Euro
- Die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen,
- Erwerb von Grundstücken,
- Wohnbauten nebst Zubehör
- Gegenstände, die bereits gefördert worden sind,
- Reparaturen, Ersatzbeschaffungen,
- Eigenleistung des Zuwendungsempfängers in Form von Arbeits- und Sachleistungen,
- Betriebsmittel,
- Büroeinrichtungen,
- Unterbringungs Ausgaben,
- zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge,
- Anschaffung gebrauchter Anlagen und Maschinen,
- Umsatzsteuer, es sei denn, der Unternehmer ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt,
- Rabatte und Skonti,
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuern,
- Maklerprovisionen und Ausgaben für Leasing,
- Ausgaben für Leistungen und Gebühren von Landesbehörden
- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe,
- Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist und
- Kauf von Patenten, Lizenzen und Marken.

C. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Der Jahresumsatz aus nichtfischwirtschaftlichen Erzeugnissen unter 49 Prozent des Gesamtjahresumsatzes des Antragstellers liegt.
2. Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nachweisen.

3. Die Zuwendung setzt voraus, dass die Liquidität des Zuwendungsempfängers und die Rentabilität des Vorhabens durch die Zuwendung nachhaltig gesichert erscheinen.
4. Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben müssen mindestens 5 000 Euro betragen.
5. Bei Vorhaben privater Investoren muss das Eigenkapital an der zu fördernden Investition mindestens 10 Prozent betragen.
6. Bei förderfähigen privaten Investitionen von mehr als 5 Millionen Euro ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.
7. Sofern die auf die Bauinvestition entfallene Zuwendung (ohne Ausstattung) 500 000 Euro überschreitet ist durch die fachlich zuständige technisch staatliche Verwaltung eine baufachliche Prüfung durchzuführen.
8. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (vergleiche DIN 276 Kostengruppe 210) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen, soweit dies durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V zugelassen wird.
9. Die Inanspruchnahme anderer Fördermittel für den gleichen Zweck ist nicht zulässig.
10. Es sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Sollte es keine drei Anbieter geben, so ist nachzuweisen, welche Recherchen durchgeführt wurden. Es ist zu begründen, warum es keine Alternativen gibt.

Bei der Auftragsvergabe ist das wirtschaftlichste und sparsamste Angebot zu berücksichtigen. Sollte von diesem Grundsatz abgewichen werden, ist eine ausreichende Begründung erforderlich. Eine langjährige Geschäftsbeziehung gilt nicht als ausreichende Begründung.

Sofern es bei einem Angebot zu Nachbesserungen kommt, ist den anderen Anbietern ebenfalls die Möglichkeit zu Nachbesserungen einzuräumen.
11. Das Investitionsvorhaben muss spätestens zwei Jahre nach der Bewilligung abgeschlossen sein. Letzter Abschlusstermin ist der 31.07.2023.
12. Hinweis: Ein Förderantrag kann jederzeit gestellt werden. Letzter Termin ist der 30.04.2023.

D. Wann kann die Förderung zurückgefordert werden?

Die Fördermittel können widerrufen werden, wenn z. B.:

- die geförderten Bauten oder baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren
- die technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren

nach Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger für das Vorhaben ohne vorherige Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde verpachtet, vermietet, veräußert, stillgelegt oder entgegen dem Zweck verwendet werden.

E. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung setzt sich zusammen aus Mitteln der europäischen Gemeinschaft (Europäischer Meeres- und Fischereifonds - EMFF) aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Investitionsvorhaben nach Nummer 3.4.3 Buchstabe a bis f kann ein Zuschuss von bis zu 25 Prozent gewährt werden.

Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen können bis zu einer Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

F. Verfahren

Anträge auf Förderung sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und positiv geprüft wurden, erstellt die Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Vorlage bezahlter Originalrechnungen und der Bezahlnachweise (Kontoauszüge).

Nach Abschluss des Vorhabens ist bei der Bewilligungsbehörde ein abschließender Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigem Nachweis.

G. Auswahlkriterien

Gefördert werden können die Vorhaben, die die Fördervoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbedingungen der Richtlinie erfüllen. Darüber hinaus sind die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen oben aufgeführten Auswahlkriterien anzuwenden.

Die Erstellung einer Reihenfolge und deren Beachtung durch die Verwaltungsbehörde sind erforderlich, sobald absehbar ist, dass die dem betreffenden Land zugewiesenen EMFF-Mittel verbraucht sind.

Reichen die Mittel nicht aus, so wird der Fall als erster gefördert, der unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Mittel die höchste Punktzahl der zusätzlichen Kriterien bekommen hat.

Haben zwei oder mehr Vorhaben dieselbe Punktzahl bei den zusätzlichen Kriterien erreicht, so sind die allgemeinen Kriterien hinzuzuziehen und ggf. auch noch das Datum des Eingangs des Förderantrags.

Allgemeine Kriterien:

1. Erhaltung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen.
2. Förderung von umwelt- und ressourcenschonenden, energieeffizienten oder innovativen Verarbeitungsmethoden.
3. Erhöhung der Wertschöpfung und / oder Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse
4. Verbesserung der Rentabilität des Betriebes
5. Das Vorhaben trägt zur Transparenz von Erzeugung und Märkten oder zur Verbesserung der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen bei.
6. Dem Vorhaben ist ein übergeordnetes Interesse zur Umsetzung der EU-Fischereipolitik beizumessen.

Zusätzliche Kriterien:

7. Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinstunternehmen einzustufen.
8. Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinunternehmen einzustufen.
9. Das Vorhaben trägt zur Erhöhung des Netto-Einkommens und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei.
10. Das Vorhaben dient der Schaffung von Arbeitsplätzen.
11. Das Vorhaben trägt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie von Sicherheit, Gesundheit und Hygiene bei.
12. Das Vorhaben trägt zur Energieeinsparung oder zur Verringerung der Umweltbelastung bei.
13. Das Vorhaben trägt zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen, zu neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation bei.

H. Weitergehende Informationen und Formulare

Richtlinie zur Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (FischFöRL M-V) vom 5. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V Nr. 53/2018, S. 701).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

das durch die Europäische Kommission am 18. August 2015 genehmigte Operationelle Programm des Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014 bis 2020 für die Bundesrepublik Deutschland,

www.aquakultur-mv.de

I. Ansprechpartner

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V
Referat 560
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Ansprechpartner:
Reinhardt Gollub
Tel.: 0385 / 588-6568
Email: r.gollub@lm.mv-regierung.de

Vertreter:
Eik Sperling
Tel.: 0385 / 588-6567
E-Mail: e.sperling@lm.mv-regierung.de